



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Osterzgebirge e.V.
Herrn Sören Köhler
Im Richtergrund 4
01776 Hermsdorf

Gmund, 03.05.2016 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Pöhlberg", 09456 Annaberg-Buchholz

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilt aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Osterzgebirge vom 15.04.2016 folgende

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Osterzgebirge und für Gastflieger. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Pöhlberg
2. Lage: Start- und Landeflächen:
Gemarkung Kleinrückerswalde,
Stadt Annaberg-Buchholz, Erzgebirgskreis
3. Flugbetriebsflächen:
Startplatz Bezeichnung: „Pöhlbergalm“
Koordinaten: N 50°34'11,85" E 13°01'48,86"
Flurst. 282/2
Höhe: 755 m
Höhendifferenz: 137 m

Startrichtung: S-SO

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Schulung, Einweisung erforderlich

Landeplatz

Bezeichnung: „Wiese an der Plattenstraße“

Koordinaten: N 50°33'59,19“ E 13°01'55,64“

Flurst. 300

Höhe: 618 m

Fluggeräte: GS, HG

Eignung: A-Schein, B-Schein, GS-Doppelsitzer, keine Schulung, Einweisung erforderlich

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.

8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Jeder Pilot ist vor dem Erstflug durch den Geländehalter in die Besonderheiten des Geländes einzuweisen.
2. Die Vertragsbestimmungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Unteren Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises vom 11.04.2016 sowie aus dem Gestattungsvertrag mit der Stadt Annaberg-Buchholz sind einzuhalten:
 - a. Es werden ausschließlich die in der Anlage dargestellten Flächen als Start- und Landeplatz genutzt. Ausnahmen bestehen für Notlandungen. Es gilt striktes Landeverbot auf Koppeln, auf denen Tiere weiden.
 - b. Die Flugzeit ist für den Zeitraum März bis September eines Jahres auf fünfzehn Flugtage mit max. fünf Piloten begrenzt. Vom 10. Mai bis zum 10. Juni eines Jahres dürfen keine Flüge erfolgen. Die Flugtage sind in geeigneter Weise (Flugbuch) zu dokumentieren und auf Anforderung der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - c. Der Verein beteiligt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten und soweit erforderlich an Offenhaltungsmaßnahmen im Bereich des Startplatzes.
 - d. Es ist zu jeder Zeit verboten, den Pöhlberggrundweg mit Kraftfahrzeugen zu befahren.
3. Der Geländehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Geländebesonderheiten in Bezug auf Flugbetrieb und Naturschutz (Vertragsbestimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Osterzgebirge und der Stadt Annaberg-Buchholz) öffentlich zugänglich sind (z.B. Geländetafel, Homepage).

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Die ED-R 77 (Flugplatz Großrückerswalde), die sich nordöstlich des Pöhlbergs befindet, ist zu beachten.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 195,-- erhoben.

VI.

Begründung

Am 15.04.2016 wurde durch den Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Osterzgebirge e.V. ein Antrag auf Erteilung einer Außenstart- und -landeerlaubnis gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Osterzgebirge wurde durch den Geländehalter bereits im Vorfeld beteiligt. In einem öffentlich-rechtlichen Vertrag mit der Naturschutzbehörde vereinbarte der Verein Auflagen und Bedingungen für die Nutzung der Flächen für den Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Zudem schloss der Verein mit der Stadt An-naberg-Buchholz als Eigentümerin der Startfläche einen Gestattungsvertrag für die Nutzung der Flächen ab. Die vereinbarten Auflagen und Bedingungen wurden in die Erlaubnis aufgenommen.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Uwe Krenz vom 07.03.2016 nachgewiesen.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

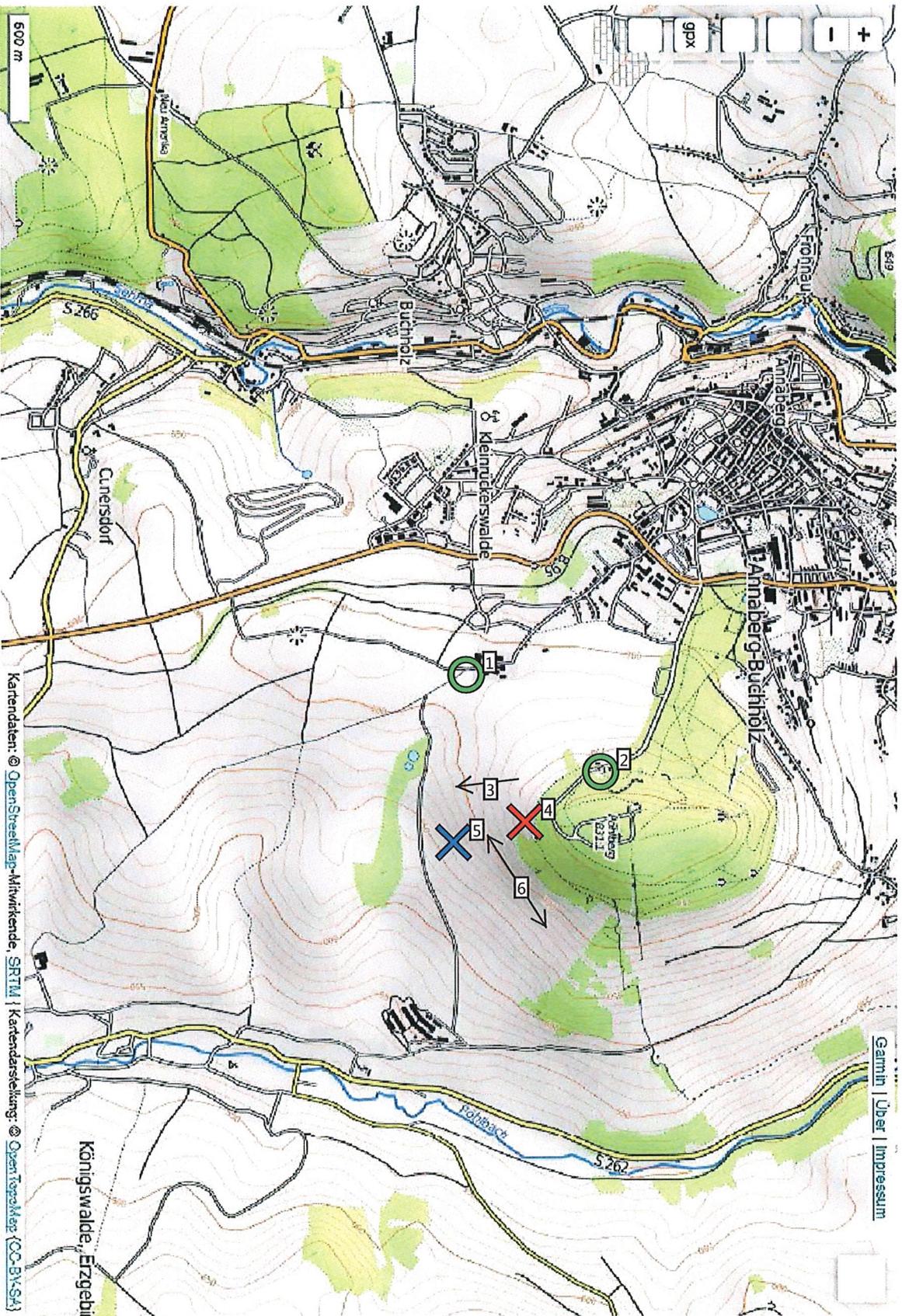
VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

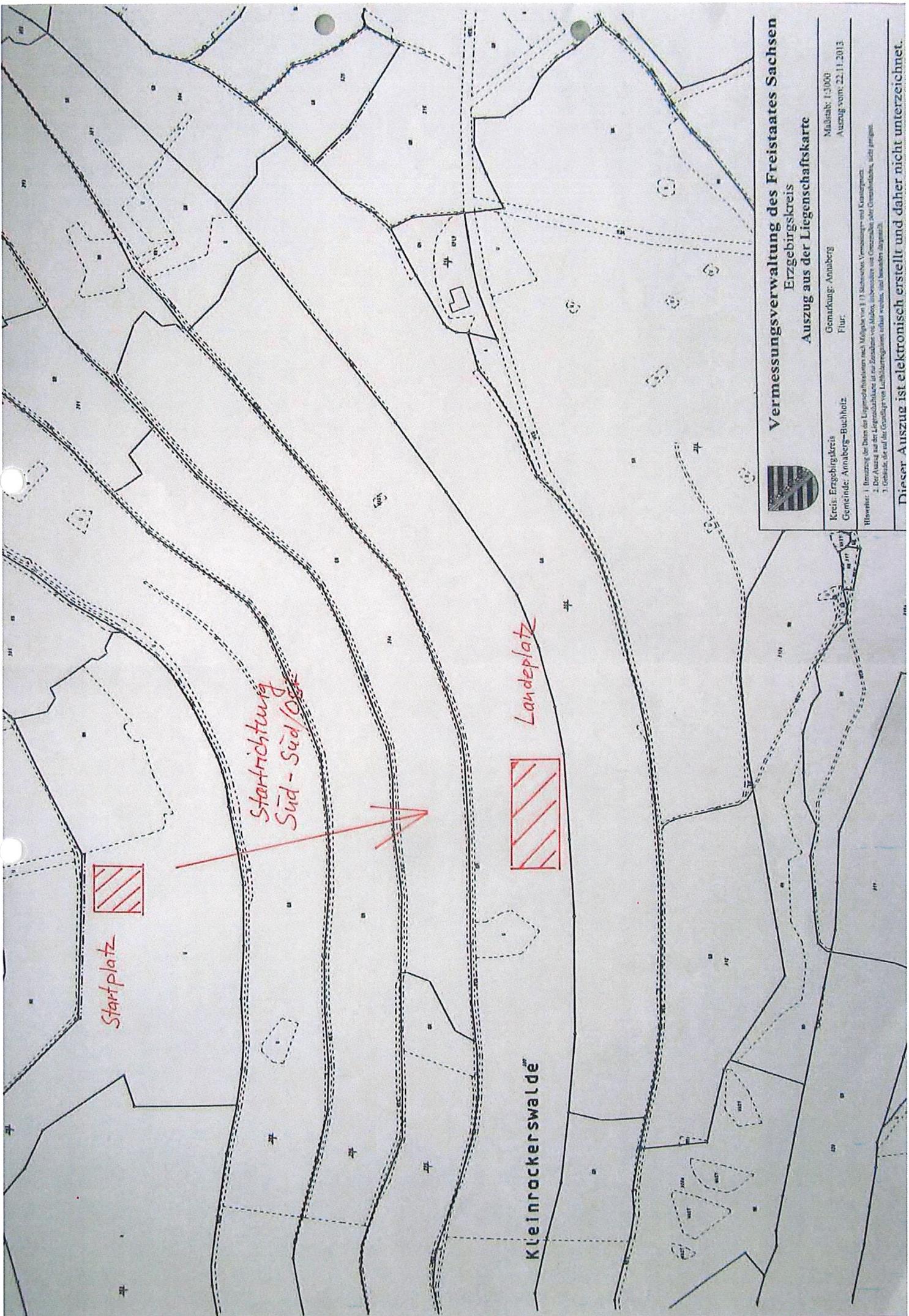
Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA)



Vermessungsverwaltung des Freistaates Sachsen
Erzgebirgskreis
Auszug aus der Liegenschaftskarte



Kreis: Erzgebirgskreis
 Gemeinde: Annaberg-Buchholz
 Flur:
 Maßstab: 1:3000
 Auszug vom: 22.11.2013

Hinweise: 1. Benutzung der Daten der Liegenschaftskarte ist nach Maßgabe von § 11 Sächsisches Vermessungs- und Katastergesetz.
 2. Der Auszug aus der Liegenschaftskarte ist zur Bestandsaufnahme, insbesondere zur Feststellung der Grenzabstände, nicht geeignet.
 3. Gebäudeflächen sind auf der Grundlage von Luftbildaufnahmen erkannt, sind besonders darzustellen.

Dieser Auszug ist elektronisch erstellt und daher nicht unterzeichnet.

